

Vergütungsvereinbarung
- Erstberatung und Gegenstandswert -

Herr/Frau

- nachfolgend Mandant genannt -

und

Rechtsanwältin Andrea Lesser, Mendelssohnstr. 10, 04109 Leipzig

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

1. Auftrag

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in folgender Angelegenheit

./.

.....

wegen

.....

- Erstberatung
- Beratung
- außergerichtliche Vertretung
- gerichtliche Vertretung

Für dieses Mandatsverhältnis wird folgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

2. Vergütung Erstberatung

Für die Erstberatung gem. § 34 RVG gegenüber einem Verbraucher wird eine Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch in Höhe von mindestens 85,00 € netto und höchstens 190 € netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer vereinbart. Dies entspricht mindestens 100,00 € brutto und höchstens 226,10 € brutto. Auslagen werden für die Erstberatung nicht erhoben.

3. Anrechnungsausschluss

Die Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird nicht auf eine weitere Tätigkeiten angerechnet.

4. Vereinbarung Erhöhung Gegenstandswert

Für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung wird abweichend von dem gesetzlichen Gegenstandswert (z.B. in Unterhaltssachen der Jahreswert, in Sorgesache 3.000 €, in Umgangssachen 3.000 € u.ä.) der Gegenstandswert mit mindestens 5.000 € vereinbart, soweit er unter 5.000 € liegt. Liegt der Gegenstandswert darüber, bleibt es beim gesetzlichen Gegenstandswert.

5. Auslagen

Etwaige Auslagen und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

6. Hinweis gem. 3a RVG

Der Mandant wird darauf hingewiesen,

- daß sich die gesetzlichen Gebühren nach § 2 I RVG i.d.R nach dem Gegenstandswert berechnen und
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann, so daß
- sich etwaige Erstattungsansprüche bzw. Übernahme der Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen u.a.) in der Regel auf die gesetzliche Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

7. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

8. Fälligkeit

Die vereinbarte Vergütung wird mit Abschluss der Angelegenheit fällig.

9. Aufrechnung

Der Mandant erkläre hiermit sein Einverständnis, daß evtl. beim Rechtsanwalt eingehende und für ihn bestimmte Gelder von dem RA mit offenen Honorarforderungen verrechnet werden können.

Ort, Datum.....

Unterschrift Mandant

Unterschrift Anwalt